

## **PLANZEICHENERKLÄRUNG**

It. BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

GELTUNGSBEREICH DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19

	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. KURGEBIET	§ 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	GRUNDFLÄCHENZAHL	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	
-	BAUGRENZE	
	FLACHDACH	
N. C.	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHT - LICHEN FESTSETZUNGEN	5 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG
	WASSERSCHUTZGEBIET	
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
-1	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS- ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG
-	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	\$ 16 Abs. 5 BauNVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	

## TEIL B - TEXT

HÖHENLINIEN

GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 gelten unverändert auch für diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

Aufgrund des § lo des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 1979 (BGB1. I.S. 949) Ebei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1975 (GVOB1. Schl. H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOB1. Schl. H. S. 260) i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOB1. Schl. H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.1933 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.191.15) And. für das Gebiet Flurstick 168 (Strandallee 130 enterf) bestehend aus der Planzeichnung (Teil enterfelbestellt aufgrund des Aufstellung wesch lasses des Gemaindevertretung vom 29.10.1982

Taf. Strand , d Bur

Bürgermeister

[1. Skelly. d. Börger meiskas]

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit von Gelegenheit zur Stellungen gegeben worden.

of. Strand

, and 25.00 to 3 is

Bürgermeister

V1. Stellv. al. Bürgermeisters)

Die 5. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 gem. § 13 BBauG wurde am 21. 64.1983 von der Gemeindevertr. als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. 64.1983 gebilligt.

Tol. Should an 2 05. 1983 Burgermeister (1. Stells. d. Livgermeisters)

Das Inkrafttreten der Bebauungsplansotzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 26.05.1983 in der Tageszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf das Geltendmachen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.05.1983 rechtsverbindlich geworden.

Tall Stand, den 27.05 1983

Bürgermeister

1. Stelly. d. Bürgermeisters)

ATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND
ÜBER DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 19

FÜR DAS GRUNDSTÜCK: STRANDALLEE 130, FLUR 2, FLUR-STÜCK 168 - GEMARKUNG KLEIN TIMMENDORF